

Benutzungsordnung der zentralen Sporthalle „Im Saif“

Aufgrund § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28. April 1994 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Verbandsgemeinde Heidesheim erlassen:

1. Benutzungsrecht

1.1 Die Verbandsgemeinde Heidesheim überlässt die zentrale Sporthalle Schulen, Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden, Bürgergruppen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).

1.2 Die Überlassung der Sporthalle ist rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde Heidesheim schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Die Verbandsgemeinde Heidesheim vergibt die Sporthalle nach folgender Prioritätenliste:

1. Schulsportveranstaltungen
2. Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Sportvereine
3. sonstige Sportveranstaltungen

1.3 Für Dauernutzer erstellt die Verbandsgemeindeverwaltung einen Belegungsplan, der jeweils vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres gültig ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich die Änderung des Belegungsplanes aus wichtigem Grund vor. Soweit die Benutzung durch den Belegungsplan geregelt ist, sind schriftliche Einzelgenehmigungen nicht erforderlich.

1.4 Anträge für Einzel- und Wettkampfveranstaltungen müssen bis zum 01.Mai für den unter 1.3 genannten Zeitraum gestellt sein. Danach wird die Sporthalle nach Abstimmung mit dem Belegungsplan und unter Beachtung der Vorrangstellung einzelner Veranstaltungen nach dieser Benutzungsordnung vergeben und eine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt. Später eingegangene Anträge können im Rahmen freier Kapazitäten genehmigt werden.

1.5 Sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichend, entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung entsprechend Ziff. 1.2 über die Belegung.

1.6 Ist die Sporthalle vorübergehend nicht benutzbar oder kann sie aus einem sonstigen zwingenden Grund nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Über die Nutzbarkeit entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

1.7 Die Überlassung an einen Dritten innerhalb der festgelegten Übungszeiten der Vereine und sonstiger Benutzergruppen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung.

2. Übungszeiten und Übungsbetrieb

2.1 Jede Benutzergruppe hat einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen. Bei Nutzung durch die Schulen übernimmt die jeweilige Lehrkraft die Aufsicht und Verantwortung.

2.2 Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Halle bis 22.00 Uhr und die Nebenräume um 22.30 Uhr geräumt sind. Bei Bedarf kann im Einzelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden.

2.3 Finden sich zu Beginn des Übungsbetriebes lediglich bis zu 5 Übende ein, kann die Hallennutzung eingeschränkt werden oder sogar ganz ausfallen.

3. Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

3.1 Die Verbandsgemeinde Heidesheim überlässt die Sporthalle und die dazugehörenden Einrichtungen den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte/Anlagen oder im Verlauf der Nutzungszeit beschädigte Geräte/Anlagen sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Die Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart oder der Verbandsgemeinde zu melden.

3.2 Der Übungsleiter hat die Halle stets als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Halle und die dazugehörenden Einrichtungen nach Ende der Benutzung wieder ordnungsgemäß verlassen werden.

3.3 Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen von allen Benutzern eingehalten werden.

4. Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

4.1 Die Benutzer der Hallen und ihrer Einrichtungen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Behandlung verpflichtet. Zuschauer und Gäste sind vom Veranstalter zu entsprechenden Behandlung der Halle und ihrer Einrichtungen anzuhalten.

4.2 Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für Sportschuhe, die als Straßenschuhe oder in den Sportaußenanlagen benutzt werden.

3.3 Das Betreten von Räumen, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet.

4.4 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der Halle und den Nebenräumen untersagt.

4.5 Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Lehrenden oder des Übungsleiters zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass Beschädigungen des Bodens, der Wände und der sonstigen Geräte ausgeschlossen werden. Schwingende Geräte wie z.B. Ringe und Seile dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Mit Kreiden oder Magnesia benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch wieder entsprechend zu säubern.

5. Werbung und Verkauf

5.1 Werbemaßnahmen und Reklame aller Art sowie das Anbringen von Vereinsschildern und Wappen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Heidesheim zulässig.

5.2 Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Veranstalter eine besondere Einwilligung der Verbandsgemeinde einzuholen.

5.3 Der Verkauf und Verzehr von Erfrischungen, Getränken und Speisen aller Art ist nicht gestattet, es sei denn, dass dies im Einzelfall genehmigt wurde. Das gleiche gilt auch für den Verkauf sonstiger Waren.

6. Haftung

6.1 Die Benutzer haften für alle Schäden die durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis entstehen. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Schädigungen, die durch die normale Nutzung (Abrieb, Verschleiß) entstehen. Die Benutzer haben den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen.

6.2 Die Verbandsgemeinde Heidesheim haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern, ihren Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten innerhalb der Sporthalle entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Verbandsgemeinde Heidesheim zu vertreten hat.

6.3 Die Benutzer haben die Verbandsgemeinde Heidesheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen und Anlagen entstanden sind.

6.4 Die Einrichtung und Stellung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter bzw. dem Benutzer.

6.5 Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen. Über evtl. Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Heidesheim im Einzelfall.

6.6 Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer und Gäste nur die für sie vorgesehenen Teile der Hallen betreten.

7. Hausrecht

7.1 Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Heidesheim üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen sind Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen können die Benutzer zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der weiteren Nutzung der Halle ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche der Benutzer gegen die Verbandsgemeinde Heidesheim sind ausgeschlossen.

7.2 Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.1994 in Kraft.

Heidesheim, den 02.05.1994

Gezeichnet

(Hans-J. Bock)
Bürgermeister